

4. Änderung des Trägerschaftsvertrages für das Volkskundemuseum in Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Bearbeitung:</i> Anke Lütgens-Voß	<i>Datum</i> 09.10.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	29.10.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Das Volkskundemuseum in Schönberg hat eine Erhöhung des jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschusses ab 2021 beantragt (04.03.2020).

Der Trägervertrag beinhaltet einen Zuschuss in Höhe von 44.000 €, der durch die Regelung zur Preissteigerung auf 44.498,58 € angestiegen ist.

Der befristet gezahlte Zuschuss in Höhe von 10.000 € entfällt 2021.

In einer Besprechung mit den Vorstandsmitgliedern des Vereins wurde noch einmal deutlich, dass die Unterbringung im Koch'schen Haus zu einem Anstieg der Unterhaltungs- und Betriebskosten geführt hat.

Das Museum hat eine Bedarfsermittlung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Museums an beiden Standorten durchgeführt und beantragt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 59.000 € jährlich.

In einer ersten Abstimmung mit dem Vereinsvorstand wurde ein Entwurf für die vierte Änderung des Trägerschaftsvertrages vorbereitet (linke Spalte). Darin sind die vorgenommenen Änderungen rot markiert:

- Der Vertrag wurde zunächst redaktionell angepasst.
- Ferner wurde erstmals eine Aktualisierung der Sammlungskonzeption im 10-jährigen Turnus (§ 2 Abs. 2) aufgenommen.
- Darüber hinaus wurden die Kostentragung für die neu entstandenen Wartungs- und Unterhaltungskosten für die Brandmelde- und Einbruchanlage in § 6 Abs. 2 ergänzt.
- Die Regelung zur Übernahme von Unterhaltungsmaßnahmen (§ 7 Abs.3) wurde gestrichen, da die Regelung unklar formuliert war.

In Vorbereitung der Beratung in den städtischen Gremien wurde eine Abstimmung mit dem Bürgermeister durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Änderungen sind in der rechten Spalte in blau dargestellt:

- Die Sammlungskonzeption (§ 2 Abs. 2) soll in einen 5-Jahres-Zeitraum aktualisiert werden.
- Der Zuschussbetrag der Stadt Schönberg soll in einem Festbetrag dargestellt werden und jeweils nach 5 Jahren neu verhandelt werden. Darin sind alle relevanten Bestandteile der laufenden Finanzierung berücksichtigt. Demzufolge entfällt die vorgeschlagene Ergänzung in § 6

Abs. 2 und die Steigerung des Zuschusses nach dem Verbraucherpreisindex (§ 7Abs 2).

- Ferner wird vorgeschlagen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bei Bedarf auch den Verwendungsnachweis prüfen kann.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales hat über den Entwurf beraten. Die Empfehlungen und Anregungen sind in der rechten Spalte grün dargestellt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 4. Änderung des Trägerschaftsvertrages mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von _____ € ab 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	54.499,53 €	entsprechend der Beschlussfassung €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	2020-10-12 Entwurf 4. Änderung (PDF) (öffentlich)
---	---

[4. Änderung des Trägerschaftsvertrages vom 30.12.2003

Die Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Korn
nachstehend „Stadt“ genannt,

und der Verein „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Glöde
nachstehend „Verein“ genannt,

schließen folgende vierte Änderung des Vertrages zur Fortführung und zum Betrieb des
Volkskundemuseums in Schönberg und des Bechelsdorfer Schulzenhauses:

I. Trägerschaft des Volkskundemuseums

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Verein übernimmt die Trägerschaft des Volkskundemuseums in Schönberg einschließlich der Denkmalhofanlage Bechelsdorfer Schulzenhaus in seiner Gesamtheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet sich der Verein im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit:
 1. die historischen Sammlungen des Volkskundemuseums zu bewahren und auszubauen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Museumskonzeption zu vermitteln,
 2. mit der Erforschung und Vermittlung ausgewählter Bereiche der Volkskunde Beiträge zu den Problemen der Gestaltung der heutigen Lebensumwelt zu leisten.

Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sammlung, Pflege und Verwaltung sowie öffentliche Präsentation von Sammlungsgegenständen auf dem Gebiet der Geschichte und Volkskunde des ehemaligen Ratzeburger Landes und deren Bezüge zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,

Arbeitsergebnis Trägerverein + Verwaltung

- b) die wissenschaftliche Inventarisierung und Katalogisierung vorhandener sowie zukünftiger Sammlungsteile in ihrer Gesamtheit (Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände),
- c) Ausstellungen und Veranstaltungen,
- d) wissenschaftliche Forschungen zur Geschichte des Ratzeburger Landes unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg
- e) Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse,
- f) Zusammenarbeit mit Unternehmen, Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen,
- g) die touristische Verankerung des Museums in der Region, Gästebetreuung und Informationszentrum für Besucher der Stadt innerhalb der Öffnungszeiten.

II. Verwaltung des Volkskundemuseums

§ 2 Verwaltung

(1) Die Verwaltung und der Betrieb des Volkskundemuseums (einschließlich der Finanzverwaltung) obliegen dem Verein. Sollte durch Aktivitäten des Vereins der ihm zur Verfügung stehende Finanzrahmen überschritten werden, ist hierfür ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein stellt die Stadt insofern von jeder Mithaftung frei.

(2) Ein Jahr nach Anstellung einer hauptamtlich beschäftigten Fachkraft hat der Verein die für Verwaltung- und Sammlungsorganisation nachfolgend aufgeführten Dokumente der Stadt Schönberg zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Museums

Änderungsvorschläge in Ansprache mit dem Bürgermeister (blau) Beratung / Empfehlung Kulturausschuss (grün)

(2) Der Verein hat die für Verwaltung- und Sammlungsorganisation nachfolgend aufgeführten Dokumente der Stadt Schönberg zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Museums

Arbeitsergebnis Trägerverein + Verwaltung

vorzulegen und den Arbeitsablauf des Volkskundemuseums in seiner Gesamtheit nach Zustimmung durch die Stadt Schönberg dann zu organisieren. **Die Dokumente sind in einem 10-jährigen Turnus zu aktualisieren.**

1. Erarbeitung einer wissenschaftlichen Museumskonzeption
2. Erarbeitung eines objekt- und personalbezogenen Sicherheitskonzeptes mit:
 - Gebäudenutzungskonzeption
 - Objektbehebungsberechtigung mit Depotordnung
 - Schlüsselordnung
 - ~~-Dienstordnung für die Öffentlichkeit mit Personalordnung Aufsichten~~
3. Sammlungskonzeption mit:
 - wissenschaftlicher Konzeption zur Erweiterung der Bestände,
 - Systematisierungsordnung der Bestände und deren Nachweisführung,
 - Einlieferungsbelegordnung,
 - Inventarisierungsordnung für Bestand allgemein in Weiterführung der bisher geübten Praxis sowie, Erarbeitung einer neuen für Archiv und Bildarchiv,
 - Katalogisierungsordnung für Bestand allgemein und Bibliothek auf rechnergestützter Basis,
 - Leihverkehrsordnung,
 - Restaurierungsordnung,
 - ~~Gebührenordnung für Bestandsnutzung~~
 - ~~Bestandsnachweisführungsordnung mit Inventurordnung~~

III. Grundstücke und Gebäude

§ 3 Grundvermögen

- (1) Nachfolgende Grundstücke und Gebäude bzw. Gebäudeteile befinden sich im Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein auf Pachtbasis in Höhe von 1, -- € jährlich für den Museumsbetrieb zur Nutzung überlassen:

Änderungsvorschläge in Ansprache mit dem Bürgermeister (blau) Beratung / Empfehlung Kulturausschuss (grün)

vorzulegen und den Arbeitsablauf des Volkskundemuseums in seiner Gesamtheit nach Zustimmung durch die Stadt Schönberg dann zu organisieren. Die Dokumente sind in einem 5-jährigen Turnus zu aktualisieren.

Die Dokumente sind in einem 5-jährigen Turnus, beginnend nach der nächsten Kommunalwahl, zu aktualisieren. Es sind gemeinsame Zielvereinbarungen für 2-3 Jahre zusammen mit der Stadt zu erstellen.

Anm.:

Das Museum soll zudem einmal die aktuellen Stände zu den Punkten 1-3 aus dem § 2 vorlegen.

Der Stadt Schönberg ist ein kostenloses Nutzungsrecht, in Absprache mit dem Pächter, einzuräumen.

Ein Raum im Museumsgebäude ist der Stadt Schönberg zur dauerhaften Nutzung zu überlassen.

Arbeitsergebnis Trägerverein + Verwaltung

- a) ~~Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 3, Flurstück 196, einschließlich des aufstehenden Museumsgebäudes An der Kirche 8/9,~~
 - b) Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/31 einschließlich der aufstehenden Gebäude Schulzenhof, Scheune und Nebengebäude,
 - c) Teile der Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/46 –mit Ausnahme der für den Schulgarten genutzten Flächen-; jedoch erst nach Beendigung der bestehenden Pachtverträge. (Anmerkung: Für die Laufzeit des Vertrages ist damit die öffentliche Nutzung der Flurstücke sichergestellt.) – Anlage 1
 - d) Gebäude Am Markt 1 (Koch´sches Haus), Hintergebäude Am Markt 1a als Depot, jeweils (Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 3, Flurstück 201/3) – nur Gebäudeteile ohne die öffentliche Toilettenanlage.- Anlage 2
- (2) ~~Die Überlassung des Gebäudes An der Kirche 8/9 erfolgt bis zum abgeschlossenen Umzug in das Koch´sche Haus, längstens jedoch bis 01.10.2016.~~

IV Sammlungen des Volkskundemuseum, Kunstgegenstände

§ 4 Sammlungen

- (1) Die Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg sind in ihrer Gesamtheit Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein für die Dauer des Vertrages lediglich zur kostenlosen Nutzung übergeben.
- (2) Die vom Verein übernommenen Sammlungen verbleiben in ihrer Gesamtheit und als jeweiliges Einzelstück Eigentum der Stadt Schönberg. Sie sind unveräußerbar und werden lediglich zur Nutzung, Pflege und Verwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage übergeben.
- (3) Die Sammlungen des Volkskundemuseums sind in vier Hauptabteilungen zu untergliedern:
 - 1. Kulturgut
 - 2. Archiv
 - 3. Bildarchiv
 - 4. Bibliothek.

Änderungsvorschläge in Ansprache mit dem Bürgermeister (blau) Beratung / Empfehlung Kulturausschuss (grün)

Anm.: Die Verwaltung wird gebeten zu überprüfen, ob es sich bei der Überlassung der Grundstücke für 1 € um einen geldwerten Vorteil handelt.

(c) Die Flächen sollen weiterhin im Eigentum der Stadt bleiben und nicht mehr dem Museum überlassen werden.

Arbeitsergebnis Trägerverein + Verwaltung

- (4) Die Übergabe an den Verein erfolgte auf der Grundlage eines in der Anlage angefügten Übergabeprotokolls mit folgenden detailliert aufgelisteten Nachweisführungen:
1. für das Kulturgut mittels Inventarbücher und Kartei
 2. für das Archiv mittels eines mit „Hauptarchiv“ betitelten Findbuches
 3. für das Bildarchiv mittels eines mit „Bildarchiv“ betitelten Findbuches
 4. für die Bibliothek mittels einer Kartei.
- (5) Die Grundlage der gegenständlichen Übergabe bildete eine **Inventur Bestandserfassung** deren Protokolle als weitere Anlage dem Trägerschaftsvertrag beigelegt **sind waren** .
- (6) **Gegenwärtig—sich** Als Leihgabe im Volkskundemuseum befindliches Fremdeigentum **ist war** protokollarisch in Anlage 3 ausgewiesen. Der Verein hat mit den Eigentümern über ein eventuelles weiteres Nutzungsverhältnis zu verhandeln und tritt mit Vertragsabschluss die Rechtsnachfolge der Stadt Schönberg in der Haftung an.
- (7) Pauschal übergeben **wird** wurde an den Verein das vorhandene- nicht als Sammlungsgut inventarisierte- Mobiliar der Büros und Arbeitsräume sowie die Ausstellungstechnik, Ausstattung der Ausstellungen und die Depottechnik.
- (8) Der Verein ist verpflichtet, in einem zeitlich angemessenen Rahmen alle bei der Übernahme nicht inventarisierten und nur listenmäßig erfassten Sammlungsteile zu inventarisieren und einer wissenschaftlichen Katalogisierung zuzuführen.
- (9) Gleiches gilt für alle Neuerwerbungen, die mit der Inventarisierung dann in das Eigentum der Stadt Schönberg übergehen, es sei denn dieses wird – aber nur vom Schenker- ausdrücklich anders testiert.

Änderungsvorschläge in Ansprache mit dem Bürgermeister (blau) Beratung / Empfehlung Kulturausschuss (grün)

Kein Sammlungsgut darf ohne Unterschrift des Bürgermeisters der Stadt Schönberg vernichtet werden.

Der Verein hat der Stadt in einem zeitlich angemessenen Rahmen über neue Leihgaben zu berichten.

Der Schenker darf nicht befugt sein, Eigentum an das Museum zu überschreiben. Die Schenkungen sollen im Rechenschaftsbericht erfasst werden.

**§ 5
Rechte**

- (1) Während der Zugehörigkeit von Gegenständen zu den Sammlungen des Volkskundemuseums steht dem Eigentümer oder dessen Beauftragten das Recht zu, sich über die Vollständigkeit des Eigentums und seine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu überzeugen.
- (2) Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein Mitspracherecht über die Art und Weise der Ausstellung der Museumsstücke steht dem Eigentümer nicht zu.

V Kostenverteilung

**§ 6
Unterhaltung und Betrieb**

- (1) Der Verein trägt die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des Volkskundemuseums einschließlich der notwendigen Personalkosten, sowie die Aufwendungen für die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen. Ferner trägt der Verein die Kosten für die Durchführung von Sonderausstellungen und sonstige im Rahmen der allgemeinen Museumsaufgaben liegende Aktionen.
- (2) Die Stadt Schönberg erstattet die Kosten für die Versicherung der Sammlungsgegenstände und trägt die Gebäudeversicherung **sowie die Wartungs- und Unterhaltungskosten für die Brandmeldeanlage und die Einbruchmeldeanlage im Koch'schen Haus.**

Anm.:

Es soll geprüft werden, ob es für die Stadt günstiger wäre, wenn die Stadt die Aufgaben für die Unterhaltung und den Betrieb übernimmt. Herr Bürgermeister Korn möchte bei der Grundstücksgesellschaft der Stadt Schönberg anfragen, ob Sie sich um die Verwaltung des Gebäudes kümmern.

- (2) Die Stadt Schönberg erstattet die Kosten für die Versicherung der Sammlungsgegenstände und trägt die Gebäudeversicherung. ~~sowie die Wartungs- und Unterhaltungskosten für die Brandmeldeanlage und die Einbruchmeldeanlage im Koch'schen Haus~~

§ 7

Zuschuss der Gemeinde

- (1) Die Stadt unterstützt den Verein durch einen jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 44.000 € (Festbetrag) (aktuell 45.498,58 €). Der Zuschussbetrag ist je zur Hälfte zum ~~15.01. (05.01.)~~ und 01.07. eines Jahres an den Verein auszuführen.
- (2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren (erstmalig am 01.01.2016) erfolgt eine Anpassung des Festbetrages (Abs. 1 Satz 1) in dem Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreis-Index des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss entwickelt hat. Der so ermittelte Zuschussbetrag bleibt dann für jeweils 3 weitere Jahre unverändert. Bei der Verlängerung über die vereinbarte Laufzeit von 10 Jahren hinaus wird analog verfahren.
- ~~(3) Darüber hinaus erhöht die Stadt den Zuschuss um 10.000 EUR für die Jahre 2016 bis einschließlich 2020.~~
- ~~(4) Von den unter Absatz 1 genannten Mitteln ist ein Betrag in Höhe von jährlich - mindestens 3.000,-- € - in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel für die äußere und innere **Werterhaltung** der im Eigentum der Stadt stehenden und vom Verein genutzten Gebäude zu verwenden. Soweit dieser Betrag für Unterhaltungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen wird, ist er einer Rücklage (Sparkonto) für spätere Unterhaltungsmaßnahmen zuzuführen. **(Der Vereinsvorstand schlägt vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen).**~~
- (5) Der Verein hat über die Verwendung des Stadtzuschusses und des Rücklagekontos jährlich einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres nicht rechtzeitig erstellt wird, ist die Stadt berechtigt, die Auszahlung des städtischen Zuschusses des laufenden Jahres ganz oder zum Teil bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzustellen.

Änderungsvorschläge in Ansprache mit dem Bürgermeister (blau) Beratung / Empfehlung Kulturausschuss (grün)

- (1) Die Stadt unterstützt den Verein durch einen jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von € (Festbetrag). Der Zuschussbetrag ist je zur Hälfte zum ~~15.01. (05.01.)~~ und 01.07. eines Jahres an den Verein auszuführen. Der Festbetrag ist jeweils nach 5 Jahren neu zu verhandeln.

~~(2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren (erstmalig am 01.01.2016) erfolgt eine Anpassung des Festbetrages (Abs. 1 Satz 1) in dem Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreis-Index des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss entwickelt hat. Der so ermittelte Zuschussbetrag bleibt dann für jeweils 3 weitere Jahre unverändert. Bei der Verlängerung über die vereinbarte Laufzeit von 10 Jahren hinaus wird analog verfahren.~~

Sofern die GGS der Stadt Schönberg die Kosten übernimmt erfolgt eine neue Kalkulation.

- (4) Der Verein hat über die Verwendung des Stadtzuschusses und des Rücklagekontos jährlich einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres nicht rechtzeitig erstellt wird, ist die Stadt berechtigt, die Auszahlung des städtischen Zuschusses des laufenden Jahres ganz oder zum Teil bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Schönberg ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses im Rahmen seiner Sitzung zu prüfen.

- (6) Notwendige Investitionsmaßnahmen an Gebäuden, sowie Erweiterungen der Gebäude im Rahmen der Trägerschaft und wesentliche Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schönberg. Hierfür kann der Verein durch schriftlich begründeten Antrag eine finanzielle Förderung der Stadt beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Falls die Stadt eine finanzielle Förderung ablehnt, entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Durchführung der Investitionsmaßnahme.

VI Haftung

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Museumsbetriebes dem Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Für diese Haftung hat der Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und sich bei der Unfallkasse anzumelden.
- (2) Der Verein haftet ferner für Verluste oder Schäden, die an Wechselausstellungen sowie Leihgaben Dritter entstehen.
- (3) Die Stadt wird von jeglicher Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 freigestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9

Satzung des Vereins „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.

~~Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung entsprechend den Regelungen dieses Vertrages anzupassen.~~

Satzungsänderungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins bzw. Kündigung des Vertrages

- (1) Durch die Kündigung des Vertrages darf der Sammlungsbestand des Volkskundemuseums nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner werden nach Möglichkeit einen neuen Vertrag abschließen. Bis dahin führt die Stadt Schönberg das Volkskundemuseum fort.
- (2) Im Falle der Insolvenz des Vereins oder seiner Auflösung soll das Volkskundemuseum von der Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortgeführt werden.
- (3) Bei Insolvenz und Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Schönberg über, jedoch mit der Maßgabe, das Vermögen nicht zu veräußern und es am derzeitigen Ort zu belassen.
- (4) Die Vereinbarung des Absatzes 2 gilt für den Rechtsnachfolger der Stadt mit der Maßgabe, dass das Volkskundemuseum in Schönberg zu belassen ist und keine Sammlungen oder Teile von Sammlungen aus dem Sammlungsbestand auf Dauer entfernt werden dürfen.

§ 11

Gültigkeit des Vertrages

- (1) Sollte irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen und deswegen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt, es sei denn, dass die Parteien bei Kenntnis den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Vereinbarung zu treffen, die der am nächsten kommt, welche die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Änderung des Vertrages tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für die Dauer des Trägerschaftsvertrages.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft und wird für die Dauer von zehn Jahren, mithin bis zum 31.12.2013 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem anderen Vertragspartner zum Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

(§ 12 des Ursprungsvertrags)

**§ 13
Ausfertigung des Vertrages**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schönberg, den

Korn
Bürgermeister

Busse
Erster stellv.
Bürgermeister

Schönberg, den

Glöde
Vorsitzende des Vereins „Volkskundemuseum in Schönberg e.V.“